



CHARTA DES GEMEINDERATS VON COURTEPIN

1. Ich respektiere und ich werde respektiert

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte müssen sich immer äussern können und die eigene Meinung sagen dürfen. Die Kolleginnen und Kollegen behandeln sich gegenseitig jederzeit mit Respekt. Die Beziehung der Mitglieder des Gemeinderats ist geprägt durch Rücksichtnahme, Offenheit, aktives Zuhören und Dialog.

In den Sitzungen herrscht Ordnung und die Diskussion wird so geführt, dass jede und jeder den eigenen Standpunkt ausdrücken kann. Es spricht eine Person aufs Mal.

2. Ich beteilige mich und bin pünktlich

Die Gemeinderatssitzungen sind Pflicht; Abwesenheiten müssen im Voraus gemeldet und begründet werden (Art. 63 GG). Die Sitzungen beginnen pünktlich. Es wird erwartet, dass alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte pünktlich und vorbereitet sind.

Mögliche Verspätungen werden entweder der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindeammann oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber oder XXX gemeldet. Die Verwendung von Mobiltelefonen ist auf ein striktes Minimum reduziert. Ausnahmen sind möglich, wenn die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindeammann vor der Sitzung informiert wird.

3. Ich bin kollegial

Die Beschlüsse des Gemeinderats werden nicht immer einstimmig getroffen. Im Fall eines Mehrheitsentscheids vertreten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die in der Minderheit sind, die von der Mehrheit beschlossene Position ebenfalls unmissverständlich. Sie verzichten darauf, die getroffene Entscheidung zu kritisieren, sich davon zu distanzieren oder sich unsolidarisch zu zeigen. Eine eintrachtige und solidarische Exekutive ist grundlegend, um einen Entscheid zu erklären und umzusetzen, auch wenn er unbeliebt ist.

Für die Sicherstellung eines loyalen und fairen Vorgehens in einem nachhaltigen Klima des Vertrauens und der Zusammenarbeit ist das Kollegialitätsprinzip unabdingbar und führt zu den bestmöglichen Entscheiden, für die die Mitglieder einstimmig Verantwortung übernehmen.

4. Wenn notwendig trete ich in den Ausstand

Bestimmte Entscheide können eine nahestehende Person oder eine Geschäftsbeziehung betreffen. Die Mitglieder des Gemeinderats gewährleisten ihre Integrität, sind dem öffentlichen Interesse verpflichtet und sehen von jeglichen persönlichen Interessen ab.

Ein Mitglied des Gemeinderats darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst, seine Ehegattin/sein Ehegatte oder seine eingetragene Partnerin/sein eingetragener Partner oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat. Andernfalls ist der Beschluss ungültig. Es tritt von Amtes wegen in den Ausstand; andernfalls verlangt der Gemeinderat von ihm, in den Ausstand zu treten (Art. 25 bis 32 ARGG).

5. Ich halte mich an das Amtsgeheimnis

Durch die behandelten Dossiers erhalten die Gemeinderätinnen und der Gemeinderäte Kenntnis von besonders schützenswerten Personendaten von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde.

Es ist den Mitgliedern des Gemeinderats untersagt, Dritten Tatsachen und Schriftstücke bekannt zu geben, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder eines besonderen Beschlusses geheim bleiben müssen (Art. 83b Abs. 1 GG). Sie sorgen dafür, dass der Datenschutz in Verbindung mit der Ausübung ihres Amtes jederzeit sichergestellt ist.

6. Ich halte mich ans Beratungsgeheimnis

Das Beratungsgeheimnis (Art. 83b Abs. 2 GG) ist eng mit dem Kollegialitätsprinzip verbunden. Es ist grundlegend für die Sicherstellung des Vertrauens und der Glaubwürdigkeit der Behörde bei der Bevölkerung. Es muss jederzeit sichergestellt sein.

Bei Treffen, Diskussionen oder wenn sie an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen, werden die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte regelmässig von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen. Um einen Fauxpas zu vermeiden, kann die Gemeinderätin bzw. der Gemeinderat einfach antworten: «Es tut mir leid, ich bin an das Amtsgeheimnis gebunden.»

7. Ich verwalte die Gemeinde sorgfältig

Der Gemeinderat hat die Angelegenheiten der Gemeinde mit der Sorgfalt eines guten Verwalters zu führen. Er ergreift alle zur Förderung des Gemeindewohls geeigneten Massnahmen (Art. 82 GG).

Die Mitglieder des Gemeinderats sind:

- proaktiv: Fähigkeit zur Vorwegnahme;
- gründlich: gewissenhafte Arbeitsweise;
- gut organisiert: Einhaltung der Fristen und der Planung;
- Führungskräfte: Überwachung der reibungslosen Funktionsweise der Dienststellen, für die sie zuständig sind;
- aufmerksam: Fähigkeit, den Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitenden und Partnerinnen und Partnern zuzuhören;
- visionär: Fähigkeit, eine Strategie, eine Planung zu erarbeiten;
- pragmatisch: Fähigkeit, die Erwartungen der Bevölkerung zu berücksichtigen, die eigenen Massnahmen umzusetzen, sie zu beurteilen und zu korrigieren.

8. Ich pflege mein Verhältnis zur Bevölkerung und zu den Partnerinnen und Partnern (Staat, Auftragnehmende, Medien usw.)

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte müssen jederzeit respektvoll und beispielhaft handeln. Sie stehen weder über dem Gesetz noch über den erlassenen Regeln, die für die gesamte Bevölkerung gelten. Von den Einwohnerinnen und Einwohnern und von den Partnerinnen und Partnern wird das gleiche erwartet. Wenn ein Problem auftaucht, bleiben die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stets ruhig. Wenn sie stark angegriffen werden, wenden sie sich an die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindeammann und/oder an den Gesamtgemeinderat. Alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind für das eigene Ressort verantwortlich. Wenn sie auf ein Geschäft eines anderen Ressorts angesprochen werden verweisen sie an die zuständige Kollegin bzw. den zuständigen Kollegen. Die Regeln bezüglich des Amtes als Sprecher/in werden vorgängig festgelegt.

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte verhalten sich jederzeit transparent und wahren den Datenschutz.

9. Ich pflege eine gute Beziehung mit dem Gemeindepersonal

Die Grundsätze Respekt, Loyalität, Fleiss, Dialog und Aufmerksamkeit gelten für die Mitglieder des Gemeinderats ebenso wie für das ihnen unterstellte Gemeindepersonal. Der Gemeinderat erwartet von seinen Dienststellen eine Unterstützung und Beratung, dank derer er Kenntnis der notwendigen Sachverhalte erhält, um objektive, fundierte und sachdienliche Entscheide zu treffen.

10. Ich handle bei Spannungen und bemühe mich, Konflikte zu lösen

Sollten trotz der Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderats, sich an diese Charta zu halten, Spannungen und Konflikte auftreten, verpflichten sie sich, offen darüber zu sprechen und alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um nachteilige Folgen zu verhindern. Die Mitglieder des Gemeinderats können insbesondere beschliessen, für die Begleitung und eine gemeinsame Lösung die Dienste einer Mentorin bzw. eines Mentors in Anspruch zu nehmen (Liste beim ACF-FGV verfügbar).

Andernfalls kommt es zu einem Verwaltungsverfahren. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindeammann oder die Vizegemeindepräsidentin bzw. der Vizegemeindeammann (wenn die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindeammann betroffen ist) oder die Mitglieder des Gemeinderats (wenn vorstehende betroffen sind) können eine Administrativuntersuchung anordnen, einer Gemeinderätin bzw. einem Gemeinderat nach deren bzw. dessen Anhörung für die Dauer der Administrativuntersuchung ein Dossier oder einen Teil oder den ganzen Zuständigkeitsbereich entziehen und die Aufgabe einer anderen Gemeinderätin bzw. einem anderen Gemeinderat anvertrauen. Sie können auch das Eingreifen der Oberamtfrau bzw. des Oberamtmanns beantragen (Art. 150a GG).

11. Ich verpflichte mich

Der Gemeinderat genehmigt diese Charta an der Sitzung vom 24. August 2026. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jedes Mitglied des Gemeinderats verpflichtet sich, die Charta gewissenhaft zu befolgen und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

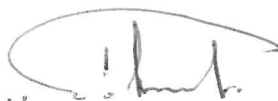
GEMEINDERAT VON COURTEPIN

Courtepin, 24. August 2026

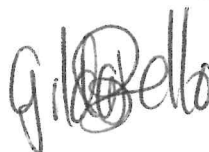
Geneviève Nenning, Gemeindepräsidentin:



Eric Vonlanthen, Vizegemeindepräsident:



Gilda Bello, Gemeinderätin:



Valérie Riedo, Gemeinderätin:



Marianne Scherrer Brantschen, Gemeinderätin:



Stéphane Renz, Gemeinderat:



Mario Wüthrich, Gemeinderat:

